



LEONARDO CERVERA-NAVAS
DER DIREKTOR

Herrn Herald RUIJTERS
Generaldirektor Mobilität und Verkehr
Europäische Kommission
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel,
WW/RR/ssp/D(2017)1778 C2015-0960
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Formelle Kommentare des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der „Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“

Sehr geehrter Herr Ruijters,

ich schreibe Ihnen in Beantwortung einer Konsultation des EDSB vom 31. Juli 2017 betreffend den oben genannten Verordnungsentwurf.

Wie Sie in Ihrem Schreiben sagten, hat der EDSB bereits am 15. September 2016 anlässlich der dienststellenübergreifenden Konsultation informelle Kommentare abgegeben.

Wir freuen uns, feststellen zu können, dass die Kommentare des EDSB in den Vorschlag für eine Delegierte Verordnung eingeflossen sind. Allerdings möchten wir noch die folgenden weiteren beiden Anmerkungen machen.

- Was Verweise auf derzeitige und künftige EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten angeht, begrüßen wir, dass in Erwägungsgrund 5¹ des Entwurfs der Delegierten Verordnung nunmehr die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) erwähnt wird. Im Sinne der Kohärenz raten wir, diese Erwähnung der DSGVO auch unter Punkt 3.3 der Begründung einzufügen.

- Mit Blick auf Erwägungsgrund 6 des Entwurfs der Delegierten Verordnung begrüßen wir, dass dort nicht länger von anonymisierten Daten die Rede ist, denn diese Formulierung implizierte in gewisser Weise, dass das Datenschutzrecht auf anonymisierte Daten Anwendung findet, was jedoch nicht der Fall ist. Erwägungsgrund 6 sollte daher von der Erhebung „personenbezogener Daten“ und nicht von „Daten“ sprechen, da nur personenbezogene Daten dem Datenschutzrecht unterliegen. Darüber hinaus möchten wir zu Erwägungsgrund 6 Folgendes anmerken:

¹ Früherer Erwägungsgrund 6 in dem am 1. August 2016 beim EDSB eingereichten Entwurf.

- Wir begrüßen die neu eingefügte Erwähnung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Wir möchten aber nachdrücklich darauf hinweisen, dass, wie es in Artikel 25 DSGVO heißt, dazu nicht nur technische, sondern auch organisatorische Maßnahmen gehören. Die gleiche Bemerkung gilt auch für die Pseudonymisierung, die ebenfalls technische *und organisatorische* Maßnahmen mit sich bringt (siehe Artikel 4 Nummer 5 DSGVO). Der EDSB schlägt daher vor, in Erwägungsgrund 6 einen Verweis auf organisatorische Maßnahmen aufzunehmen, die neben technischen Maßnahmen zur Verarbeitung pseudonymisierter Daten untrennbar dazugehören und ebenfalls zentrale Elemente der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind.
- Mit der Pseudonymisierung soll lediglich erreicht werden, dass der Verantwortliche einigen seiner Pflichten nach der DSGVO nachkommen kann.² Da pseudonymisierte Daten weiterhin als personenbezogene Daten gelten³, weil sie identifizierbar bleiben, gelten die Datenschutzgrundsätze auch für sie (anders als bei anonymisierten Daten).⁴ Daher schlägt der EDSB vor, in Erwägungsgrund 6 klar zum Ausdruck zu bringen, dass allein die Verwendung pseudonymisierter Daten den Verantwortlichen nicht davon befreit, die Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten.

Sollten Sie im Zusammenhang mit diesem Schreiben noch Klarstellungsbedarf haben, stehen Ihnen unsere Dienststellen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leonardo CERVERA NAVAS

Verteiler: Herrn Per Haugaard, Referatsleiter - Planung, Kommunikation und Interinstitutionelle Beziehungen, GD MOVE
 Herrn Pierpalolo SETTEMBRI, Assistent des Generaldirektors, GD MOVE
 Frau Claire DEPPE, Referatsleiterin - Intelligente Verkehrssysteme, GD MOVE
 Frau Eleonore DE BERGEYCK, Sicherheitsbeauftragte - Informatik & Logistik, GD MOVE
 Herr Olivier MICOL, Referatsleiter – Datenschutz, GD JUST
 Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter der Europäischen Kommission

Ansprechpartner: *Romain ROBERT (Tel.: 02 283 1999)*

² Siehe z. B. die Artikel 6 (Beurteilung eines konformen Zwecks), 25 (Datenschutz durch Technikgestaltung), 32 (Sicherheit der Verarbeitung), 40 (Verhaltensregeln) oder 89 (Verarbeitung von Daten zu Forschungs- oder statistischen Zwecken).

³ Siehe Erwägungsgrund 26 DSGVO.

⁴ Erwägungsgrund 28 DSGVO besagt: „Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. Durch die ausdrückliche Einführung der „Pseudonymisierung“ in dieser Verordnung ist nicht beabsichtigt, andere Datenschutzmaßnahmen auszuschließen.“